

## Außer Sichtweite? – Transparenz im Standortauswahlverfahren

Angela Wolff, .ausgestrahlt

„Transparenz von Anfang an“ – mit diesem Versprechen startete die Standortsuche 2017. Mehr noch: Wie ein Banner prangt der Satz über dem Verfahren.

Bis heute, zwei Jahre später, fällt er bei öffentlichen Veranstaltungen des Atommüll-Bundesamtes. Nur verwirklicht wurde er nicht. „Transparenz hat bislang nicht stattgefunden“ lautet auch das Fazit von Klaus Brunsmeier (Mitglied des Nationalen Begleitgremiums). Das Auswahlverfahren geschieht hinter verschlossenen Türen. Erste Zwischenergebnisse sollen erst im dritten Quartal 2020 veröffentlicht werden – drei Jahre nach Suchstart.

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) weist die Suche als „transparentes Verfahren“ aus und gibt vor, dass „wesentliche“ Unterlagen veröffentlicht werden müssen. „Wesentlich“ ist zwar eine Bezeichnung, die wenig über Quantität und Qualität der Informationen verrät, aber grundsätzlich ist klar, dass die entscheidungsrelevanten geologischen Daten veröffentlicht werden müssen, um dem gesetzlichen Transparenzanspruch zu erfüllen. Es geht hier nicht „nur“ um ein schönes Versprechen, das nicht eingelöst wird. Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe, die den Behörden zwar eindeutig zu viel Interpretationsspielraum offen hält, aber grundsätzlich einen Rahmen setzt, den die zuständigen Akteure einhalten müssen. Es geht dabei um das gesetzlich geforderte Mindestmaß an Transparenz.

Wird die Standortsuche den gesetzlichen und auch den gesellschaftlichen Erwartungen an ein transparentes Verfahren nicht gerecht, wird das Projekt zwangsläufig scheitern. Die Betroffenen werden ein Atommüll-Lager an ihrem Standort nur dann tolerieren, wenn sie die Entscheidung prozessual nachvollziehen können. Und einen Schritt weiter: Auch die nicht-betroffene Bevölkerung wird wenig Akzeptanz für ein intransparentes Verfahren bzw. für ein unerfülltes Transparenzversprechen haben.

Das Maß der Transparenz im Standortauswahlverfahren ist abhängig von zwei entscheidenden Faktoren:

- **Der Wille des Atommüll-Bundesamtes (BfE):** Die Behörde entscheidet weitgehend über Zeitpunkt und Umfang der Veröffentlichung von Informationen.
- **Rechtliche Hürden:** Die im Auswahlverfahren verwendeten privaten geologischen Daten können nicht ohne weiteres veröffentlicht werden.

**Statt „Transparenz von Anfang an“ zu bieten, hat das Verfahren von Beginn an ein massives Transparenzproblem.**

Die rechtlichen Hürden betreffen die Veröffentlichung von entscheidungsrelevanten Daten, die mit Rechten Dritter behaftet sind; also Daten im Privateigentum insbesondere von Rohstofffirmen. Diese Daten sind durch das Grundgesetz (Privateigentum, Urheberschaft)

geschützt und können entsprechend nach derzeitiger Rechtslage nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber veröffentlicht werden. Das Problem war bereits bekannt, bevor das StandAG verabschiedet wurde. Das Wirtschaftsministerium hatte spätestens 2016 den Auftrag, zügig ein Geodaten-Gesetz zu entwickeln, das das Problem lösen sollte. Nach jahrelangem Warten gibt es seit Juli 2019 einen Referentenentwurf aus dem Wirtschaftsministerium. Momentan ist das Gesetz in Abstimmung in den Ressorts und es ist unklar, wann es verabschiedet werden kann und inwieweit es den Transparenzansprüchen wirklich gerecht wird. Der Referentenentwurf stimmt diesbezüglich jedenfalls wenig zuversichtlich. Die Zeit drängt, denn Mitte 2020 will die BGE die Teilgebiete benennen, die für die weitere Suche infrage kommen. Dann müssen entsprechend auch die verwendeten privaten Daten veröffentlicht werden.

### **Inwieweit verschafft das Geodatengesetz Transparenz (Stand Referentenentwurf)?**

Das Wirtschaftsministerium hat die Daten kategorisiert. Für einen Teil der Daten sind Fristen vorgesehen, andere sollen grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber veröffentlicht werden können.

**Nachweisdaten** (Wer hat wann, wo und warum welche Art der Erkundung durchgeführt): Der Informationsgehalt von Nachweisdaten ist oberflächlich und die Veröffentlichung unproblematisch sind.

**Fachdaten** (detaillierte Informationen über das Erkundungsgebiet: Messwerte, Kernuntersuchungen, geologische Profile u.a.): Fachdaten sind vertraulich und können abhängig vom Untersuchungsinteresse erst nach 5 oder auch erst nach 10 Jahren veröffentlicht werden.

**Bewertungsdaten** (ausgewertete, interpretierte Erkundungsdaten, etwa auch in Form von Modellen): Diese Daten können nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber veröffentlicht werden.

### **Sonderregelung für die Standortsuche**

Das Wirtschaftsministerium hat eine Sonderregelung für das Standortauswahlverfahren eingeführt, mit der die Fristen für die Fachdaten verkürzt werden und Bewertungsdaten auch gegen den Willen der Eigentümer\*innen veröffentlicht werden können. Dazu ist es nötig, dass BGE und BfE Einzelfall-Abwägungen vornehmen. Sie müssen dann in jedem einzelnen Vorgang zwischen dem öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse abwägen. Die beiden Pole sind: Allgemeinwohl und Schutz des Privateigentums. Es ist völlig unklar, wie die Behörden das Prozedere, das hier erforderlich wäre, zeitlich und formal umsetzen wollen.

Um dem Transparenzanspruch gerecht zu werden, dürfte die Veröffentlichung keine Einzelfallabwägung sein, sie müsste der Regelfall sein. Nicht die Behörden müssten den Abwägungsprozess einleiten, sondern die Rechteinhaber müssten nachweisen, dass ihr Privatinteresse das Allgemeinwohl überwiegt. Immerhin geht es um ein Projekt, das im Kern den Schutz des Lebens und das Recht auf Unversehrtheit betrifft. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass das Wirtschaftsministerium hier umschwenkt und eine Lösung findet, die mehr ist bietet als einen faulen Kompromiss. Vertreter\*innen der Rohstoffindustrie haben ihre Geheimhaltungsinteressen sehr deutlich gezeigt (etwa bei der Verbändeanhörung im Wirtschaftsministerium Anfang September).

### **Was ist, wenn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts kein**

## **gültiges Geodatengesetz vorliegt?**

Das BfE hat der BGE (Bundesgesellschaft für Endlagerung) eben diese Frage gestellt und deutlich gemacht, dass eine Verzögerung bei der Verabschiedung des Geodaten-Gesetzes nicht zu einer Verzögerung im Verfahren führen dürfe. Das heißt, die Teilgebietskonferenz soll auch dann termingerecht stattfinden, wenn es keine adäquate rechtliche Lösung für die Veröffentlichung privater Geodaten gibt.

Die eine Seite ist also dieses rechtliche Dilemma, ein weiteres Problem liegt in dem Verfahren an sich. Die Suche läuft seit zwei Jahren, doch die Bekanntgabe erster Eingrenzungen findet erst nach drei Jahren statt. Die Menschen in den Gebieten erfahren größtenteils erst dann von der eigenen Betroffenheit, müssen aber gleichzeitig sofort reagieren. Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes sollen sie innerhalb eines halben Jahres im Rahmen von drei Konferenzen eine Stellungnahme zu der Arbeit der BGE der letzten drei Jahre abgeben. Sie haben circa sechs Monate Zeit, um sich mit dem Verfahren auseinanderzusetzen, sich in die komplexe geologische Materie einzuarbeiten, diese kritisch zu begutachten und das Ganze in eine Stellungnahme zu pressen, auf die sie sich vorher geeinigt haben müssen. Dieser „Beteiligungsprozess“ ist nicht nur unrealistisch, er hat auch wenig mit Partizipation zu tun. Auch die Info-Veranstaltungen des BfE sind an der Lebensrealität der Menschen vorbei gedacht. Wer hat denn neben Beruf und Privatleben die Zeit und Möglichkeit, sich in die Standortsuche einzuarbeiten, obwohl keine direkte Betroffenheit vorhanden bzw. bekannt ist? Wen erreicht denn die Öffentlichkeitsarbeit des BfE überhaupt?

Transparenz ist auch abhängig davon, wie und wann Informationen vermittelt werden und wie viel Zeit Betroffenen gewährt wird, diese Informationen zu verarbeiten.

**Das Standortauswahlverfahren nimmt die Betroffenen nicht mit, es läuft ihnen davon.**